

Nachberufliche Bildung: Frauenpolitische Dokumente und Grundlagen

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Autorinnen: Elisabeth Hechl, Julia Müllegger

Druck: BMSGPK

Wien, 2021

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorinnen ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

Impressum	2
Inhalt	3
1 Einleitung	4
2 Internationale Grundlagen und Dokumente	5
2.1 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau – „Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women“ (CEDAW) – Vereinte Nationen (1981).....	5
2.2 The Beijing Declaration and Platform for Action – Vereinte Nationen (1995).....	7
2.3 Zweiter Weltaltenplan – „Madrid International Plan of Action on Ageing“ (MIPAA) – Vereinte Nationen (2002).....	8
2.4 Regionale Implementierungsstrategie des Weltaltenplans von Madrid – „Regional Implementation Strategy“ (RIS) – Europäische Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (2002)	9
2.5 Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – Vereinte Nationen (2015).....	9
2.6 Frauenrechte in der Europäischen Union.....	11
3 Nationale Dokumente	13
3.1 Bundes-Verfassungsgesetz	13
3.2 Gender Mainstreaming.....	14
3.3 Bundesplan für Seniorinnen und Senioren: Altern und Zukunft (2011).....	16
3.4 Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich – „LLL:2020“ (2011)	18
Literaturverzeichnis	20

1 Einleitung

Hintergrund für die Erstellung dieser Information bilden die Aktivitäten im Bereich der SeniorInnenpolitik für ältere Frauen zur Sicherung von Chancengleichheit und der Teilhabechancen am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben und im speziellen im Bereich Bildung in der nachberuflichen Lebensphase.

Die Abteilung für seniorenpolitische Grundsatzfragen des Sozialministeriums hat seit dem Jahr 2002 immer wieder Studien und Projekte zur Lebenssituation von älteren Frauen in Auftrag gegeben und gefördert. Den Auftakt bildete die Veranstaltung zum Thema „Chancengleichheit älterer Frauen in Österreich“ im Jahr 2002. In den Jahren 2002 bis 2004 wurde eine europaweite Studie zu Forschungsergebnissen und Forschungslücken (MERI) durchgeführt, für die ein Beitrag zur Situation in Österreich erstellt wurde. In den Jahren 2006/2007 wurde im Auftrag des Sozialministeriums die Expertise „Gender Mainstreaming in der österreichischen Politik für Seniorinnen und Senioren“ erstellt. 2006 erfolgte durch Ministerratsbeschluss die Festlegung der Themenbereiche des Bundesseniorenplans, wobei von vornherein ein eigenes Kapitel zum Thema Lebenssituation älterer Frauen vorgesehen war. Sowohl die wissenschaftliche Expertise zum Bundesplan für Seniorinnen und Senioren als auch der Bundesplan enthalten ein eigenes Kapitel zum Thema „Alter- und Genderfragen: Die besondere Lage älterer Frauen“. Im Bereich der Bildung in der nachberuflichen Lebensphase wurden drei Workshops zum Thema Chancengleichheit älterer Frauen in der Bildung im Alter durchgeführt. Weiters wurde eine Studie zum Thema Bildungsbedürfnisse älterer Frauen (60+) beauftragt. Im Jahr 2016 wurde das Factsheet „150 Jahre Frauenrechte in Österreich“ herausgegeben, das im Jahr 2021 ergänzt und unter dem Titel „Frauenpolitische Errungenschaften. Geschichte und Gegenwart“ neu aufgelegt wurde. Ein weiterer Meilenstein war die von Univ.Doz.in Dr.in Gertrud Simon erstellte und 2019 erschienene Studie „Frauen (60+) in Österreich. Fakten, Fragen, Forschungslücken: Grundlagen zum Empowerment“.

Grundlage für die Arbeit in diesem Bereich bilden verschiedene internationale und nationale Dokumente. Mit der vorliegenden Zusammenstellung soll eine kompakte und übersichtliche Darstellung von frauenpolitischen Dokumenten als Information für Personen, die in diesem Bereich tätig sind, für Expertinnen und Experten sowie Personen, die sich für diesen Bereich interessieren, zur Verfügung gestellt werden.

2 Internationale Grundlagen und Dokumente

2.1 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau – „Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women“ (CEDAW) – Vereinte Nationen (1981)

Bereits 1979 wurde das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung (kurz Frauenrechtskonvention) – „*Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women*¹“ (CEDAW) von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat 1981 in Kraft. Österreich hat die Konvention im Jahr 1982 ratifiziert. Sie gilt bis heute als zentralstes, umfassendstes und wichtigstes internationales Dokument zur Gleichstellung von Frauen mit Männern und der Stärkung sowie Verwirklichung der Frauenrechte (OHCHR² o. D.).

Diskriminierung der Frau wird im Sinne der Konvention bezeichnet als: *„jede auf Grund des Geschlechtes vorgenommene Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die von der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgehende Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frauen – gleich welchen Familienstands – auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem staatsbürgerschaftlichem oder anderem Gebiet beeinträchtigt oder vereitelt wird“* (ebenda, Artikel 1).

Es geht dabei sowohl um Maßnahmen zur Sicherung der uneingeschränkten Entfaltung und Förderung der Frau (Artikel 3) als auch um eine Veränderung der Verhaltensmuster und Rollenverteilung (Artikel 5) und die Beseitigung der Diskriminierung im politischen und öffentlichen Leben (Artikel 7), im Hinblick auf den Erwerb, den Wechsel oder der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit (Artikel 9), im Bildungswesen (Artikel 10), auf dem

¹ In Österreich erschienen unter: Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. Nr. 443/1982) Online: [file:///C:/Users/julia/AppData/Local/Temp/cedaw_konvention%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/julia/AppData/Local/Temp/cedaw_konvention%20(1).pdf) (abgerufen 19.03.2021)

² OHCHR steht für Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights

Arbeitsmarkt (Artikel 11), im Gesundheitswesen (Artikel 12), im wirtschaftlichen und sozialen Leben (Artikel 13 und 14).

Alle Vertragsstaaten verpflichten sich dazu, die Frau dem Mann vor dem Gesetz gleichzustellen (Artikel 15). Dies betrifft alle zivilrechtlichen Angelegenheiten, allen voran das Recht, Verträge abzuschließen und Vermögen zu verwalten, die Freizügigkeit und damit die freie Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthaltsortes. Artikel 16 hält Bestimmungen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen ehelichen und familiären Angelegenheiten fest.

In einem Fakultativprotokoll aus dem Jahr 1999³, das von Österreich im Jahr 2000 ratifiziert wurde, wurde für einzelne Frauen oder Gruppen die Möglichkeit geschaffen, einen schriftlichen Bericht über nationale Rechtsverletzungen bezüglich CEDAW an das Komitee zu übermitteln. Gleichzeitig hat sich Österreich dazu verpflichtet, alle vier Jahre einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Konvention zu legen. Um die Fortschritte bei der Umsetzung des Übereinkommens zu überprüfen, wurde ein Komitee für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Committee on the Elimination of Discrimination Against Women)⁴ eingesetzt, das aus 23 Expertinnen und Experten besteht (in Artikel 17 bis 30 festgelegt). Das Komitee tritt zwei Mal jährlich zusammen und überprüft die von den Vertragsstaaten an den Generalsekretär der Vereinten Nationen alle vier Jahre vorgelegten nationalen Berichte. Diese beinhalten eine Auflistung über die erbrachten Maßnahmen, die zur Umsetzung auf nationaler Ebene beitragen (Artikel 18). Von Österreich wurde 2017 ein Staatenbericht an das CEDAW-Komitee übermittelt. Das Komitee hat dazu eine umfangreiche Stellungnahme mit Empfehlungen für Österreich versehen.

³ In Österreich erschienen unter BGBl. 2001 II S. 1237, 1238. Online: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl201s1237.pdf#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr%20id%3D%27%202021%2010%20inhaltsverz%27%5D%201616167736182 (abgerufen 19.03.2021)

⁴ Informationen des "Committee on the Elimination of Discrimination Against Women" sind online unter: (abgerufen 19.03.2021)

2.2 The Beijing Declaration and Platform for Action – Vereinte Nationen (1995)

Im Jahr 1995 wurde im Rahmen der vierten (und bisher letzten) Weltfrauenkonferenz in Beijing von 189 Regierungen eines der wichtigsten gleichstellungspolitischen Dokumente, die Erklärung von Beijing und die mit dieser Erklärung verabschiedete Aktionsplattform (The Beijing Declaration and Platform for Action 1995) beschlossen.

Für die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind neben der 1981 in Kraft getretenen UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) die Erklärung und die Aktionsplattform von zentraler Bedeutung.

In der Erklärung von Beijing haben die teilnehmenden Regierungen ihre Entschlossenheit erklärt, *„im Interesse der gesamten Menschheit die Ziele der Gleichberechtigung, der Entwicklung und des Friedens für alle Frauen in der ganzen Welt zu fördern“* (United Nations 1995). Sie haben ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben, *„dass die Machtgleichstellung der Frau und ihre gleichberechtigte und volle Teilhabe an allen Bereichen der Gesellschaft, so auch ihre Teilhabe an den Entscheidungsprozessen und ihr Zugang zu Macht, für die Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden von grundlegender Wichtigkeit“* und *“die Rechte der Frau Menschenrechte sind“* (United Nations 1995, Beijing Declaration 1995).

Da sich die Regierungen verpflichteten, die im Aktionsplan genannten strategischen Ziele umzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass *„in allen unseren Politiken und Programmen eine geschlechtsbezogene Perspektive zum Ausdruck kommt“* (ebenda), wurde das Gender Mainstreaming als Strategie zur Umsetzung der Gleichstellung Bestandteil der Politik der Vereinten Nationen und der Regierungen.

Die Aktionsplattform bezeichnet sich in ihrer Aufgabenstellung als *“ein Programm zur Herbeiführung der Machtgleichstellung der Frau“,* denn *„Die Gleichberechtigung von Frau und Mann ist eine Frage der Menschenrechte und eine Vorbedingung für soziale Gerechtigkeit sowie zugleich eine notwendige Grundvoraussetzung für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden“.* Ihr Ziel ist es, *„alle Hindernisse zu beseitigen, die der aktiven Teilhabe der Frau an allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens entgegenstehen, indem ihre volle und gleichberechtigte Mitwirkung an den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungsprozessen sichergestellt wird.“* (United Nations 1995: Beijing Platform for Action 1995)

Auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts und der Ergebnisse der ersten drei Weltfrauenkonferenzen sowie einer fundierten Analyse wurden zwölf Hauptproblembereiche identifiziert, für die strategische Ziele und zu ergreifende Maßnahmen genannt wurden. Es sind dies die Bereiche Frauen und Armut, Bildung und Ausbildung von Frauen, Frauen und Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, Frauen und bewaffnete Konflikte, die Frau in der Wirtschaft, Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen, institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau, Menschenrechte der Frauen, Frauen und die Medien, Frauen und Umwelt und Mädchen.

Die konkrete Umsetzung durch gesetzliche Regelungen, Strategien, Programme u.a.m. liegt in der Verantwortung der einzelnen Staaten, die über die erzielten Fortschritte alle fünf Jahre an die „Commission on the Status of Women“ über die Entwicklung der Frauenrechte in ihren Staaten ablegen müssen.

2.3 Zweiter Weltaltenplan – „Madrid International Plan of Action on Ageing“ (MIPAA) – Vereinte Nationen (2002)

Die Wichtigkeit der Geschlechtergleichstellung und der Gender-Dimension Älterer wird im Zweiten Weltaltenplan – „*Madrid International Plan of Action on Ageing*“ (MIPAA) (United Nations 2002a) und der regionalen Umsetzungsstrategie für die UNECE-Region (RIS) (United Nations 2002b) hervorgehoben (Strümpel 2007).

In Madrid fand 2002 die zweite UN-Weltversammlung zu Altersfragen statt, bei der der Zweite Weltaltenplan „*Internationaler Aktionsplan von Madrid über das Altern*“ – „*Madrid International Plan of Action on Ageing*“ (MIPAA) (UN Doc. A/CONF.197/9) in der Resolution 57/167 verabschiedet wurde (United Nations 2002a).

In der Einführung zum Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern befasst sich Punkt 8 mit der Situation der älteren Frauen: „*Die Situation älterer Frauen muss bei den zu ergreifenden politischen Maßnahmen überall in der Welt Priorität haben. Die Erkenntnis, dass das Altern unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männern hat, ist eine Voraussetzung für die Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Frauen und Männern und für die Entwicklung wirksamer und effizienter Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive on alle Politiken, Programme und Rechtsvorschriften sichergestellt wird.*“ (Vereinte Nationen, 2002)

2.4 Regionale Implementierungsstrategie des Weltaltensplans von Madrid – „Regional Implementation Strategy“ (RIS) – Europäische Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (2002)

Die regionale Umsetzungsstrategie des Weltaltensplans für die UNECE Region (United Nations Economic Commission for Europe, dieser gehören die Länder Europas, die USA, Kanada und Israel an) wurde im Herbst 2002 beschlossen (UN Doc. ECE/AC.23/2002/2/Rev.6).

Verpflichtung 8 befasst sich mit der Einbringung einer gleichstellungsorientierten Strategie in eine alternde Gesellschaft. Sie verweist darauf, dass die Thematisierung der Konsequenzen eines demografischen Wandels vom Gesichtspunkt der Gleichstellung von Mann und Frau aus betrachtet von wesentlicher Bedeutung für die Verbesserung der Situation in der Gesellschaft und in der Wirtschaft der älteren Menschen, insbesondere der älteren Frauen ist. Die soziale und ökonomische Situation von Frauen und Männern, vor allem der älteren, ist nicht die gleiche, da sie auf unterschiedliche Art und Weise von sozialen, wirtschaftlichen und demografischen Veränderungen berührt ist. Als Ziele werden die Verwirklichung der uneingeschränkten Gleichstellung von Mann und Frau, die Verwirklichung der vollen Gleichstellung von Mann und Frau bei ihrem Beitrag zur Wirtschaft, die Gewährleistung des gleichen Zugangs von Frauen zum sozialen Schutz und zu den Sozialversicherungssystemen und die Förderung der Aufgabenteilung zwischen Mann und Frau in der Familie genannt (United Nations: Regional Implementation Strategy for the Madrid International Plan of Action on Ageing 2002)

2.5 Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – Vereinte Nationen (2015)

Beim Gipfel der Staats- und Regierungschefs der Vereinten Nationen von 25 bis 27. September 2015 in New York wurde die Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung verabschiedet. Die Agenda 2030 legt 17 globale Ziele mit 169 Unterzielen für die globale Entwicklung in den drei gleichwertigen Dimensionen Wirtschaft, Soziales und Umwelt bis 2030 fest. Diese globalen Ziele (SDGs = Sustainable Development Goals), sind miteinander verknüpft und gelten sowohl für Industrieländer als auch für Entwicklungsländer.

Die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen ist in den meisten Zielen (SDGs=Sustainable Development Goals) der „*Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*“

enthalten, sowohl als Aufgabe und zugleich auch als Teil der Lösung. Beispielsweise kann Armut nur schwer bekämpft werden, ohne die Berücksichtigung der Lebens- und Beteiligungschancen des größten Teils der Ärmere – der Frauen (United Nations 2015b).

Mit Ziel 5 „*Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen*“ (United Nations 2015b), wurden eigene Gender-Ziele in folgenden Bereichen festgelegt:

5.1 Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden

5.2 Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung beseitigen

5.3 Alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen beseitigen

5.4 Unbezahlte Pflege- und Hausarbeit durch die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und Infrastrukturen, Sozialschutzmaßnahmen und die Förderung geteilter Verantwortung innerhalb des Haushalts und der Familie entsprechend den nationalen Gegebenheiten anerkennen und wertschätzen

5.5 Die volle und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben sicherstellen

5.6 Den allgemeinen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten gewährleisten, wie im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen vereinbart

5.a Reformen durchführen, um Frauen die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie Zugang zu Grundeigentum und zur Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstige Vermögensformen, zu Finanzdienstleistungen, Erbschaften und natürlichen Ressourcen zu verschaffen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften

5.b Die Nutzung von Grundlagentechnologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, verbessern, um die Selbstbestimmung der Frauen zu fördern

5.c Eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen beschließen und verstärken
(Vereinte Nationen 2015b, 19/38).

2.6 Frauenrechte in der Europäischen Union⁵

Die Gleichstellung der Geschlechter ist integraler Bestandteil der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01) und verbietet die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (Artikel 21 der Charta) (Europäisches Parlament 2020b).

Mit dem Vertrag von Amsterdam 1999 wurde die Forderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu einer der wesentlichsten Aufgaben der EU erklärt (Artikel 2 EGV). Im Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2011 in Kraft getreten ist, wurde die Gleichheit von Frauen und Männern als gemeinsamer Wert der Europäischen Union festgelegt und eine Verpflichtung zur Geschlechtergleichstellung in der EU und in den Mitgliedsstaaten festgelegt. D.h. beispielsweise, dass sie ein Maßstab dafür ist, ob ein europäischer Staat Beitrittskandidat werden kann. In der Folge wurde die *„Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010“* beschlossen, danach der *„EU-Aktionsplan für die Gleichstellung 2016-2020“* und die *„Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“* (Europäische Kommission 2020).

Auf der Basis ihrer Grundwerte wurde die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Vertrag über die Europäische Union (EUV) (Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3) aufgenommen. Auf der Grundlage des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union wirkt die EU nach Artikel 8 AEUV bei allen ihren Tätigkeiten darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und positive Maßnahmen für die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern (EU 2012). Gemäß Artikel 10 zielt die EU bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen darauf ab, *„Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse,*

⁵ <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/59/gleichstellung-von-mannern-und-frauen>

der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen“ (EU 2012).

Das europäische Parlament nimmt eine wichtige, aktive Position, bei der Förderung der Gleichstellung ein: bei der Gesetzgebung, der Unterstützung von Gleichstellungsstrategien, der Kontrolle der Fortschritte der Umsetzung und der Zustimmung zur Haushaltplanung. Für die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte von Frauen wurde ein eigener Ausschuss eingerichtet. Verschiedene Rechtsvorschriften (Richtlinien) bestimmen die Gleichstellung und müssen von den Mitgliedsstaaten verpflichtend umgesetzt werden, beispielsweise in den Bereichen:

- soziale Sicherheit (Richtlinie 79/7/EWG von 1978)
- Gesundheitsschutz von schwangeren und stillenden Arbeitnehmerinnen (R. 2004/113/EG von 2004)
- Gleichstellung am Arbeitsplatz – incl. unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, sexuelle Belästigung und gleiche Bezahlung (R. 2006/54/G)
- Schutz vor strafbaren Handlungen die das Leben, die physische oder psychische Unversehrtheit, die Würde, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Unversehrtheit einer Person gefährden (R. 2011/99/EU – Ergänzung Nr. 606/2013)
(Europäisches Parlament 2020b)

3 Nationale Dokumente

3.1 Bundes-Verfassungsgesetz

Gemäß der Österreichischen Bundesverfassung sind alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich und Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen (B-VG Artikel 7, Absatz 1). In Artikel 7, Abs. 2, bekennen sich Bund, Länder und Gemeinden zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Weiters besagt Absatz 2, dass Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten zulässig sind. (B-VG, Art. 7 Abs. 1 und 2 B-VG).

Aufgrund der Novelle des Bundes- Verfassungsgesetzes 2008, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundeshaushaltsgesetz geändert wurden, haben Bund, Länder und Gemeinden bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben. Weiters wurde die Verpflichtung des Bundes verankert, bei seiner Haushaltsführung die Grundsätze der Wirkungsorientierung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, zu beachten.

Die Umsetzung erfolgte im Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG2013), in dem als eines der Ziele der Haushaltsführung des Bundes die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen verankert wurde. Die Verpflichtung zur aktiven Gleichstellung im Kontext von öffentlichen Förderungen wurde in die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln aufgenommen. (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich vom 22. August 2014, 208. Verordnung: Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln). In § 11 (2) der Vorordnung ist festgehalten: *„Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen.“*

3.2 Gender Mainstreaming

Österreich hat sich politisch und rechtlich verpflichtet, die Strategie des Gender Mainstreaming in nationale Politiken umzusetzen.

Mit dem Amsterdamer Vertrag, der am 1. Mai 1999 in Kraft trat, wurde Gender Mainstreaming als Strategie auf der Ebene der Europäischen Union als rechtlich verbindlich festgeschrieben. Dadurch sind die Mitgliedsstaaten zu einer aktiven Gleichstellungspolitik im Sinne des Gender Mainstreaming verpflichtet.

Als EU-Mitgliedsstaat ist Österreich zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern verpflichtet. In Artikel 3 des Amsterdamer Vertrages heißt es: *„Bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten wirkt die Gemeinschaft darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.“*

Gender Mainstreaming wurde in Österreich auf Bundesebene durch die Ministerratsbeschlüsse vom 11. Juli 2000, vom 3. April 2002 und vom 9. März 2004 institutionell verankert.

Die erste Studie zum Thema Gender Mainstreaming in der SeniorInnenpolitik wurde von Dr.ⁱⁿ Charlotte Strümpel erarbeitet und im Jahr 2007 veröffentlicht.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass Gleichstellung das politische Ziel ist und Gender Mainstreaming die Strategie zur Erreichung dieses Ziels.

Gleichstellung von Frauen und Männern ist die auf gleichen Rechten und gleichen Ressourcen basierende Partizipation beider Geschlechter in allen Bereichen der Gesellschaft.

Unter Gender Mainstreaming versteht man den strategischen Ansatz, das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Handlungsfeldern und auf allen Ebenen zu verfolgen. Das bedeutet konkret, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen.

Nach der Definition des Europarates ist Gender Mainstreaming die (Re)Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung grundsatzpolitischer Prozesse mit dem Ziel,

eine geschlechterbezogene Sichtweise in alle politischen Konzepte auf allen Ebenen und in allen Phasen durch alle normalerweise an politischen Entscheidungsprozessen beteiligten Akteure und Akteurinnen einzubringen (zitiert nach: Strümpel 2007).

Die Definition der Vereinten Nationen ist in der Beschreibung von Gender Mainstreaming etwas konkreter: „*Gender Mainstreaming ist ein Prozess bei dem es um die Feststellung der Auswirkungen aller geplanten Aktionen auf Frauen und Männer geht. Dies umfasst Gesetze, politische Maßnahmen und Programme in allen Bereichen und auf allen Ebenen. Es ist eine Strategie bei der die Bedürfnisse und Erfordernisse von Frauen und Männern eine integrale Dimension der Gestaltung, Umsetzungsüberprüfung und Evaluation von Maßnahmen und Programmen in allen politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Bereichen darstellen, damit Frauen und Männer gleichzeitig profitieren können und damit Ungleichheit nicht weiter getragen wird. Das letztendliche Ziel ist die Gleichstellung zwischen den Geschlechtern.*“ (zitiert nach: Strümpel 2007).

Die Umsetzung von Gender Mainstreaming bedeutet ein systematisches Vorgehen, das auch bei der Entwicklung von Projekten und Angeboten zu berücksichtigen ist.

In Anlehnung an die 4 GeM-Schritte der GeM-Koordinationsstelle für Gender Mainstreaming im ESF (siehe dazu Bergmann/ Pimminger 2004) kann das 4-Schritte-Modell zur konkreten Umsetzung hergezogen werden (siehe dazu auch: Sauer/Hechl 2019: Factsheet: Umsetzung der Gleichstellungsstrategie in der Bildungsarbeit mit älteren Menschen).

1. Schritt: Analyse

Beschreibung des IST-Zustandes

Beschreibung der Anspruchsgruppe/Zielgruppe

4-R-Methode: Instrument zur Überprüfung des IST-Zustandes und zukünftiger Maßnahmen im Hinblick auf Gleichstellung

2. Definition Gleichstellungsziel

Was soll in Richtung Gleichstellung erreicht werden?

3. Entwicklung von Maßnahmen

Ausformulierte Möglichkeiten zur Erreichung der Gleichstellungsstrategie

4. Evaluierung

Bewertung und Überprüfung der Zielerreichung

3.3 Bundesplan für Seniorinnen und Senioren: Altern und Zukunft (2011)

Maßnahmen und Ziele zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter mit Fokus auf Seniorinnen und Senioren, sind in Österreich im „*Bundesplan für Seniorinnen und Senioren*“ festgehalten. Bereits in Vorbereitung für die Erarbeitung des Bundesplans wurde eine Studie zum Thema Expertise Gender Mainstreaming in der Österreichischen Politik für Seniorinnen und Senioren erstellt (Strümpel 2007).

Das Kapitel 3.6. „*Alter- und Genderfragen: Die besondere Lage älterer Frauen*“ des Bundesplans ist der Verbesserung der Lebenssituation älterer Frauen gewidmet und enthält folgende Ziele und Maßnahmen (BMASK 2015a, S. 44):

Ziele

1. Abschaffung bestehender Benachteiligungen in allen Lebensbereichen, insbesondere im Bereich der Armutsgefährdung
2. Schaffung von adäquaten Mitspracherechten für ältere Frauen in allen politischen und gesellschaftlichen Bereichen entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung
3. Einbindung von älteren Frauen in politische Prozesse der Entscheidungsfindung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene

Empfehlungen

1. Bekämpfung der Armutsgefährdung durch Erhöhung des verfügbaren Einkommens und andere wirksame Maßnahmen
2. Förderung der verstärkten Teilhabe an der Gesellschaft durch Maßnahmen zur Entwicklung sozialer Netzwerke für ältere Frauen und ihre Einbindung in gesellschaftliche Prozesse
3. Förderung der Teilhabe älterer Frauen in Vertretungsorganisationen
4. Sicherung des Zugangs älterer Frauen zu Angeboten des lebensbegleitenden Lernens insbesondere auch im Bereich der neuen Informationstechnologien
5. Unterstützung von Gruppen und niederschweligen Initiativen, die soziale Netzwerke für ältere Frauen schaffen (ebenda, S. 44)

Selbstverständlich beziehen sich alle Kapitel auf die Lebenssituation älterer Frauen und Männer in Österreich. Querverbindungen des Bereichs „*Alter- und Genderfragen: Die besondere Lage älterer Frauen*“ gibt es insbesondere zu folgenden 12 Bereichen des Bundesplans (Inhalte, Ziele, Empfehlungen): Gesellschaftliche und politische Partizipation;

Ökonomische Lage, soziale Differenzierung und Generationengerechtigkeit; Ältere Arbeitskräfte und Arbeit im Alter; Gesundheitsförderung und Gesundheitssituation; Bildung und lebensbegleitendes Lernen; Wohnbedingungen, Technik und Mobilität; Pflege und neue Betreuungsformen; Soziale Sicherheit, Sozial- und Konsumentenschutz; Altern und Medien; Diskriminierung, Gewalt und Exklusion; Ältere Migrantinnen und Migranten; Sicherung der Infrastruktur.

In folgenden Kapiteln des Bundesplans finden sich Ziele oder Empfehlungen, die von besonderer Bedeutung für die Lebenssituation und Gleichstellung von älteren Frauen sind:

Kapitel 3.1: Gesellschaftliche und politische Partizipation

Ziel 1: Sicherstellung der gleichberechtigten, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Teilhabe älterer Frauen und Männer

Ziel 2: Verankerung von Partizipation und Mitwirkungsanspruch älterer Frauen und Männer als Bestandteil der politischen Kultur

Ziel 3: verstärkte Beteiligung älterer Frauen und Männer im Bereich des freiwilligen Engagements und im Hinblick auf die Übernahme von gesellschaftlichen Aufgaben und Verantwortung

Kapitel 3.2. Ökonomische Lage, soziale Differenzierung und Generationengerechtigkeit

Ziel 2: Sicherstellung der Erhaltung der Selbstbestimmung, Handlungskompetenz und Würde der älteren Frauen und Männer in allen Bereichen des Sozial- und Gesundheitssystems

Kapitel 3.3.: Ältere Arbeitskräfte und Arbeit im Alter:

Empfehlung 5: Chancengleichheit durch rechtzeitige Bekämpfung möglicher Benachteiligungen (Beseitigung des geschlechtsspezifischen Gefälles bei Arbeitsentgelt und Arbeitsmarktzugang, Förderung von Personen mit Betreuungspflichten), von Niedrigqualifizierten und von Personen mit Migrationshintergrund

Kapitel 3.4.: Gesundheitsförderung und Gesundheitssituation:

Empfehlung 1: Sicherstellung des gleichberechtigten Zugangs zu allen Sozial- und Gesundheitsdiensten unabhängig von Alter und Geschlecht

Kapitel 3.5: Bildung und lebensbegleitendes Lernen

Empfehlung 3: Konzeption und Entwicklung von niederschwelligen und gendersensiblen Beratungsangeboten zur Orientierung und persönlichen Bildungsplanung sowie einschlägige Qualifizierung von Beraterinnen und Beratern

Kapitel 3.11: Altern und Medien

Ziel 3: Schaffung von niederschwelligen, barrierefreien, gender- und zielgruppenspezifischen Schulungs- und Beratungsangeboten

Empfehlung 2: Sicherstellung des Zugangs von älteren Frauen und Männern zu Informationen über die sichere Nutzung des Internets und niederschwelligen, lokalen Schulungsangeboten zur Informations- und Kommunikationstechnologie.

3.4 Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich – „LLL:2020“ (2011)

Eines der vier Grundprinzipien der *„Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich“* ist *„Gender und Diversity“* (Republik Österreich 2011, S. 10).

Das Grundprinzip *„Gender und Diversity“* ist damit selbstverständlich auch auf die Aktionslinie 9 *„Bereicherung der Lebensqualität durch Bildung in der nachberuflichen Lebensphase“* der Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich anzuwenden.

„Gender und Diversity. Geschlechtergerechtes Handeln lernen und anwenden. Potenziale der Vielfalt wahrnehmen und nutzen“ (ebenda, S.10) wird folgendermaßen definiert:

„Lebens- und Erfahrungswelten von Frauen sind in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen sichtbar und ausgewogen zu berücksichtigen.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern in Bildung und Ausbildung, Arbeit und Karriereverlauf sowie in der Familienarbeit ist ein wichtiges Ziel der LLL-Strategie.

In einer globalisierten, vernetzten, aber auch zunehmend individualisierten Welt ist Verschiedenheit oder Diversity Alltag. Normen, Bewertungen, Arbeitsteilungen und Arbeitsstile unterscheiden sich. Die Erhöhung der Sensibilität für sozioökonomische und soziokulturelle Unterschiede und Gemeinsamkeiten in Bildungs- und Berufsfeldern zielt im weiteren Sinn auf die konsequente Wahrnehmung, Wertschätzung, Förderung und Nutzung von Vielfalt in sozialen Systemen ab. Sämtliche Aktionslinien zielen darauf ab, dieses gesellschaftliche Potenzial sichtbar zu machen. Dabei spielen Geschlecht, Alter, physische und psychische Fähigkeiten, Ethnie/Herkunft, soziale Schicht,

Betreuungspflichten, Zugang zu Bildungsangeboten, Ausbildung, Berufserfahrung, Arbeitsinhalt/-umfeld und Netzwerke als übergreifende Aspekte bzw. Kriterien eine Rolle. Gender bleibt im Rahmen von Diversity prioritäres Kriterium (ebenda, S.10).

Literaturverzeichnis

Amann, Anton/Bischof, Christian/Findenig, Ines/Fassl, Anna: Teilhabe im Alter: Theoretische Konzeption, praktische Gegebenheiten. Wien: BMASGK 2018.

Amann, Anton/Bischof, Christian/Salmhofer, Andreas: Intergenerationelle Lebensqualität. Diversität zwischen Stadt und Land. Wien: BMASK 2016.

Amann, Anton: Leben-Teilhaben-Altwerden: Vermutungen und Gewissheiten. Wiesbaden: Springer 2019a.

Amann, Anton: Factsheet Teilhabe im Alter: Theorie, Empirie, Praxis. Wien: BMASGK 2019b.

Amann, Anton: Lebensqualität im Alter: Die Bedeutung von Bildung und Teilhabe. Evidenz und Vorschläge. Wien: BMASGK 2020.

Bergmann, Nadja/Pimminger, Irene: Praxis Handbuch Gender Mainstreaming. Wien 2004

BMASK (Hrsg.): Bericht zur Lage und zu den Perspektiven des Freiwilligen Engagements in Österreich – 2. Freiwilligenbericht. Wien: BMASK 2015b.

BMASK: Ältere Menschen – Neue Perspektiven. Seniorenbericht 2000: Zur Lebenssituation älterer Menschen in Österreich. Wien: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2000.

BMASK: Altern und Zukunft Bundesplan für Seniorinnen und Senioren. 5. unveränderte Auflage. Wien: BMASK 2015a. Online: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=198> (abgerufen am 18.03.2021).

BMASK: Eine Gesellschaft für alle Lebensalter: Förderung von Lebensqualität und aktivem Altern. Nationalbericht Österreich 3. Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zum Altern von Madrid 2002 2012-2016. Wien: BMASK 2016.

BMBWK: Memorandum über lebenslanges Lernen der Europäischen Kommission. Österreichischer Konsultationsprozess. Wien: BMBWK 2001.

BMSGK: Aktiv Altern. Rahmenbedingungen und Vorschläge für politisches Handeln. Wien: BMASK 2002. Online: https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/67215/WHO_NMH_NPH_02.8_ger.pdf?sequence=2 (abgerufen am 17.03.2021).

Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen: Ältere Menschen - neue Perspektiven : Seniorenbericht 2000 ; zur Lebenssituation älterer Menschen in Österreich. Wien: Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen 2000.

EU: Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 2002. Online: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/e5476cc7-f746-4663-9dd0-ec37bb5891bf/language-de> (abgerufen am 19.03.2021).

EU: Empfehlungen des Rates vom 22.05.2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (2018/C 189/01). In: Amtsblatt der Europäischen Union vom 04.06.2018. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 2018. Online: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018H0604\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018H0604(01)&from=EN) (abgerufen am 19.03.2021).

EU: Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02) In: Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.10.2012. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 2012. Online: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:326:FULL:DE:PDF> (abgerufen am 31.03.2021).

Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025. Brüssel, den 5.3.2020, COM(2020) 152 final <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0152&from=DE>

Europäische Kommission: Ein europäischer Raum des lebenslangen Lernens. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 2001. Online unter: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/e5476cc7-f746-4663-9dd0-ec37bb5891bf/language-de> (abgerufen am 26.02.2021).

Europäisches Parlament: Gleichstellung von Männern und Frauen. Kurzdarstellungen zur Europäischen Union. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 2020b. Online:

<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/59/gleichstellung-von-mannern-und-frauen> (abgerufen am 19.03.2021).

European Court of Human Rights, Council of Europe: Die Europäische Menschenrechtskonvention. Strassbourg: European Court of Human Rights, Council of Europe 2010. Online: https://www.echr.coe.int/documents/convention_deu.pdf (abgerufen am 31.03.2021).

Feigl, Susanne: Factsheet: Frauenpolitische Errungenschaften. Geschichte und Gegenwart mit älteren Menschen. 2., überarbeitete Auflage. Wien: BMSGPK 2021

Haring, Solveig/Bacher, Herta: Didaktikleitfaden für die Bildungsarbeit mit älter werdenden Frauen und Männer. Wien: BMASK 2014.

Kolland, Franz/Gallistl, Vera/Hengl, Lisa: Wandel der Bildung im Alter im 21. Jahrhundert – Entwicklung eines Praxisfeldes. Die Österreichische Volkshochschule – Magazin für Erwachsenenbildung 71 (271). 2020b. S. 21-29.

Kolland, Franz/Birke, Julia/Fassl, Anna/Gallistl, Vera: Good Practice in der Seniorinnenbildung. Wien: BMASGK 2018b.

Kolland, Franz/Ahmadi, Pegah/Hauenschild, Barbara: Bildung, aktives Altern und soziale Teilhabe. Zusammenfassung und Tabellenband der Studie. Wien: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2009.

Kolland, Franz/Gallistl, Vera/Wanka, Anna: Bildungsberatung für Menschen im Alter: Grundlagen, Zielgruppen, Konzepte. Stuttgart: Kohlhammer 2018a.

Kolland, Franz/Ahmadi, Pegah: Bildung und aktives Altern. Bielefeld: Bertelsmann 2010.

Kolland, Franz/Oberbauer, Martin: Factsheet: Freiwilligentätigkeit und Bildung im Alter inkl. Praxisleitfaden. Wien: BMSGPK 2020.

Kolland, Franz: Bildungsmotivation im Alter. Modelle und Forschungserkenntnisse. Wien: BMASK 2016.

Kommission der Europäischen Gemeinschaft: Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen. Memorandum über Lebenslanges Lernen, SEC/2000/1832. Brüssel: Kommission der Europäischen Gemeinschaft 2000.

Kommission der Europäischen Gemeinschaft: Mitteilung der Kommission 21.11.2001 Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen. Brüssel: Kommission der Europäischen Gemeinschaft 2001.

Köster, Dietmar/Schramek, Renate/Dorn, Silke: Qualitätsmerkmale in der Altersbildung und gemeinwesenorientierten SeniorInnenarbeit. In: forum EB - Beiträge und Berichte, Nr. 1/2006, Kräfte wahrnehmen – Übergänge gestalten. Bildungsarbeit mit Älteren. Frankfurt am Main 2006. S. 65-69.

Ludescher, Marcus/Waxenegger, Andrea: Qualitätskriterien wissenschaftlicher Weiterbildung in der nachberuflichen Lebensphase. Eine Handreichung. Unter Konsultation von Benischke, Christine/Brünner, Anita/Simon, Gertrud. Graz. Universität Graz 2016.

Müllegger, Julia: Ältere als Zielgruppe der Erwachsenenbildung: Bedarfe – Entwicklungen – Perspektiven. Befundaufnahme und Empfehlungen von Expertinnen und Experten für die Bildungspraxis. BMASGK: Wien 2018.

OHCHR: Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, New York, 18 December 1979. Geneva: Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights 1979. Online: <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CEDAW.aspx> (abgerufen am 19.03.2021).

Republik Österreich: Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich. Wien: BMUKK, BMWF, BMASK, BMWJ 2011.

Sauer, Dorothea/Hechl, Elisabeth: Factsheet: Umsetzung der Gleichstellungsstrategie in der Bildungsarbeit mit älteren Menschen. 2. Auflage. Wien: BMASGK 2019

Siegrist, Johannes/Wahrendorf, Morten: Participation in socially productive activities and quality of life on early old age: findings from SHARE. Journal of European Social Policy, 19, 2009. SAGE Publication. S. 317-326.

Simon, Gertrud: Frauen (60+) in Österreich. Fakten, Fragen, Forschungslücken: Grundlagen zum Empowerment. Wien: BMSGPK 2019

Simon, Gertrud: Lernen und Bildung als Bausteine für „erfolgreiches“ Altern? Ein Beitrag zur Bildung im Alter (LLL). Wien: BMASK 2015.

Simon, Gertrud/Gerdenitsch, Claudia: Geragogisches Grundwissen. Untersuchung zur Qualitätssicherung für Bildung in der nachberuflichen Lebensphase. Endbericht. Wien: BMASK 2012.

Simonson, Julia/Hagen, Christine/Motel-Klingebiel, Andreas: Ungleichheit und soziale Teilhabe im Alter. Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie, 46, 2013. Heidelberg: Springer 2013 S. 410-416.

Statistik Austria: Lebenserwartung bei der Geburt von 1970 bis 2019 nach Bundesländern und Geschlecht. Wien: Statistik Austria 2021.

Statistik Austria: Teilnahme der Bevölkerung ab 15 Jahren an Kursen und Schulungen in den letzten 4 Wochen nach Alter - Jahresdurchschnitt 2019 Wien: Statistik Austria. Online: https://statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/erwachsenen_bildung_weiterbildung_lebenslanges_lernen/weiterbildungsaktivitaeten_der_bevoelkerung/index.html (abgerufen am 22.03.2021).

Strümpel, Charlotte: Expertise Gender Mainstreaming in der Österreichischen Politik für Seniorinnen und Senioren. Wien: BMASK 2007. Online: [https://mail.a1.net/webmail/mail_download/gender_mainstreaming_in_der_seniorenpolitik\[1\].pdf?x=y&id=22033&fldr=INBOX&partid=2&encoding=base64&mediatype=application%2Fpdf&filename=gender_mainstreaming_in_der_seniorenpolitik%5B1%5D.pdf](https://mail.a1.net/webmail/mail_download/gender_mainstreaming_in_der_seniorenpolitik[1].pdf?x=y&id=22033&fldr=INBOX&partid=2&encoding=base64&mediatype=application%2Fpdf&filename=gender_mainstreaming_in_der_seniorenpolitik%5B1%5D.pdf) (abgerufen am 22.03.2021).

United Nations: Beijing Declaration and Platform for Action. 1995
Deklaration, dt. Übersetzung:
https://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html

Aktionsplattform, dt. Übersetzung:

https://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html#top

United Nations: Draft Ministerial Declaration as of 26.07.2012 UNECE. Wiener Ministererklärung 2012 Eine Gesellschaft für alle Lebensalter: Förderung von Lebensqualität und aktivem Altern. Deutsche Übersetzung. New York: UN 2012. Online: https://unece.org/fileadmin/DAM/pau/age/Ministerial_Conference_Vienna/Other-documents/Vienna_Ministerial_Declaration_%C3%9Cbers_GD.pdf (abgerufen am 15.03.2021).

United Nations: Ministerial Conference on Ageing. Lissabonner Ministererklärung 2017. 4. UNECE-Ministerkonferenz zu Fragen des Alterns. „A Sustainable Society for All Ages: Realizing the potential of living longer“, 22. September 2017. New York: UN 2017.

United Nations: Regional Implementation Strategy for the Madrid International Plan of Action on Ageing 2002. UNECE Ministerial Conference on Ageing, Berlin 11-13 September 2002. UN Doc. ECE/AC.23/2002/2/Rev.6. New York: UN 2002b. Online: **Fehler! Linkreferenz ungültig.**<https://unece.org/DAM/pau/RIS.pdf>(abgerufen am 15.03.2021).

United Nations: General Assembly – Seventieth session. Third Committee. UN Doc. A/C/70/L.50/Rev.1. New York: UN 2015. New York: UN 2015a. Online: <https://undocs.org/A/C.3/70/L.50/Rev.1> (abgerufen am 18.03.2021).

United Nations: Political Declaration and Madrid International Plan of Action on Ageing. Second World Assembly on Ageing 2002. UN Doc. A/CONF.197/9. New York: UN 2002a. Online: <https://www.un.org/esa/socdev/documents/ageing/MIPAA/political-declaration-en.pdf> (abgerufen am 15.03.2021).

United Nations: Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development. UN Doc. A/RES/70/1. New York: UN 2015b. Online: <https://sdgs.un.org/sites/default/files/publications/21252030%20Agenda%20for%20Sustainable%20Development%20web.pdf> (abgerufen am 17.03.2021).

United Nations: General Assembly – Thirty seventh Session. 37/51: Question of aging. 90th plenary meeting. 3. December 1982. New York: UN 1982b. Online: https://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/37/51&referer=http://www.un.org/depts/dhl/resguide/r37_en.shtml&Lang=E (abgerufen am 15.03.2021).

United Nations: Report of the World Assembly on Aging. Vienna, 26 July to 6 August 1982. UN Doc. A/CONF.113/31. New York: UN 1982a. Online: <https://www.un.org/esa/socdev/ageing/documents/Resources/VIPEE-English.pdf> (abgerufen am 15.03.2021).

Vereinte Nationen: Zweite Weltversammlung über das Altern. Madrid, 8-12. April 2002. (auszugsweise Übersetzung). New York: Vereinte Nationen 2002. Online: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122578/4a64aa482f6281f173ee27b002d1015a/zw-eite-un-weltversammlung-altern-data.pdf> (abgerufen am 15.03.2021).

Vereinte Nationen: Generalversammlung, Siebzigste Tagung. Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015. 70/1. Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. New York: Vereinte Nationen 2015. Online: https://sdgwatchat-live-8893156df82d48b0bb53d2-309f0d2.aldryn-media.com/filer_public/80/0f/800f40fa-3b06-4e64-b516-fef69722cc9f/resolution_der_generalversammlung_verabschiedet_am_25_september_2015_-_transformation_unserer_welt_-_die_agenda_2030_fur.pdf (abgerufen am 21.03.2021).

Vereinte Nationen: Generalversammlung, Dritte Tagung. Resolution der Generalversammlung 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. 10. Dezember 1948. UN Doc. A/RES/217 A (III). New York: Vereinte Nationen 1948. Online: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (abgerufen am 31.03.2021).

Völkl, Susanne: Lebensqualität im Alter. Befragung von Personen ab 60 Jahren. Studienbericht. Wien: BMASK 2010. Online: <http://www.lebensspuren.net/medien/pdf/Lebensqualitaet%20im%20Alter.pdf> (abgerufen am 22.03.2022).


WHO: Active Ageing A Policy Framework. Geneva: World Health Organization 2002.

WHO: Decade of Healthy Ageing: Plan of Action. Geneva: World Health Organization 2020.

WHO: Global strategy and action plan on ageing and health. Geneva: World Health Organization 2017.

WHO: Sixty-ninth World Health-Assembly. The Global strategy an action plan on ageing and health. 2016-2020. WHA 69.3. 2016. Geneva: World Health Organization 2016.
Online: https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA69/A69_R3-en.pdf?ua=1
(abgerufen am 18.03.2021).

Zembylas, Tasos/Kolland, Franz/Geiger, Gerhard/Gallistl, Vera/Parisot, Viktoria:
Zugangsbarrieren für ältere Menschen in der kulturellen Bildung. Mainstreaming Ageing im Kultursektor. Endbericht. Wien: Mediacult 2018.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)